

Eidg. Finanzverwaltung

Bern, den 29. Dezember 1961

910.1

An die
OberzolldirektionB e r n

an	DZ					3/3
Datum	31					1
Visa	h					h
EPD	30.12.61					11
Ref.	B. 14. 21. hiedt. 2. 24.					

Finanzielle Beziehungen mit dem
Fürstentum Liechtenstein (FL)

Herr Oberzolldirektor,

Wir beziehen uns auf Ihre Zuschrift vom 30. November und auf die verschiedenen Besprechungen, die über die Erhöhung des Anteiles des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und am Ertrag der Warenumsatzsteuer geführt worden sind.

Ihrem Wunsche entsprechend übermitteln wir Ihnen in der Beilage einen Entwurf für den Text desjenigen Abschnittes im Bericht an den Bundesrat, der sich mit der Rückforderung von Bundesbeiträgen befasst, welche dem FL zugutekommen, obwohl gemäss Art. 4 des Zollanschlussvertrages eine Beitragspflicht des Bundes nicht besteht. Wir erlauben uns, dazu noch folgende Bemerkungen anzubringen.

Im Entwurf haben wir in erster Linie die Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung der kein Brotgetreide oder Mais anbauenden liechtensteinischen Bevölkerung dargestellt. Im Einvernehmen mit der Eidg. Getreideverwaltung empfehlen wir, die Rückerstattung dieser Aufwendungen vorzusehen, auch wenn das FL eine Rückerstattungspflicht, abgesehen von der Mahlprämie und dem Ueberpreis auf dem an den Bund abgelieferten liechtensteinischen Brotgetreide, bisher verneint hat. Bei den Verhandlungen über diese Frage wird auch auf den Zusammenhang mit der von Ihnen vereinnahmten statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland



Bedacht zu nehmen sein, deren Ertrag gemäss Art. 23 bis, Abs. 4 BV zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beiträgt. Heute ist das FL am Ertrag dieser Gebühr beteiligt, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass es dem Bund dafür dessen Aufwendungen für die liechtensteinische Brotversorgung zurückzuerstatten habe. Sollte jedoch das FL die Rückerstattung ablehnen, obwohl es für das Brot seiner nichtgetreideproduzierenden Bevölkerung das Mehl aus der Schweiz bezieht, wo es entsprechend den Verlusten der Eidg. Getreideverwaltung verbilligt wird, so wäre die Beteiligung des FL am Ertrag der statistischen Gebühr nicht mehr gerechtfertigt.

Ausser den eindeutigen Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung haben wir im Textentwurf auch noch die Massnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Produzentenpreise erwähnt, jedoch nur beiläufig und ohne daraus einen Rückerstattungsanspruch abzuleiten. Für den Verzicht auf einen Rückerstattungsanspruch stützen wir uns auf eine Berechnung vom 22. Dezember 1961, die uns die Abteilung für Landwirtschaft freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Aus dieser Berechnung geht hervor, dass der Bund zwar erhebliche finanzielle Leistungen zur Stützung der liechtensteinischen Produzentenpreise erbringt, namentlich für Zucht- und Nutzvieh, Butter und Eier, dass aber andererseits diese Leistungen weitgehend gedeckt werden durch den vom FL getragenen Teil der Belastung durch Preiszuschläge, grenztierärztliche und Alkoholmonopolgebühren. Das Ineinandergreifen der Entlastungen und der Belastungen ist derart komplex, dass Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht leicht zu führen wären. Wir schlagen deshalb in Uebereinstimmung mit der Abteilung für Landwirtschaft vor, die Rückforderung der dem FL zugutekommenden Aufwendungen des Bundes für die Preisstützung anderer landwirtschaftlicher Produkte als Brotgetreide nur dann zur Diskussion zu stellen, wenn das FL seinen Anteil an den genannten Preiszuschlägen und Gebühren, an deren Ertrag es heute nicht beteiligt ist, anfordern sollte.

Nach Rücksprache mit dem Politischen Departement haben wir uns im weiteren davon überzeugt, dass auch der Gedanke an eine Heranziehung des FL für die Beiträge an internationale Organisationen nicht vorgebracht werden sollte.

Wir möchten jedoch die Gelegenheit benützen, um die Frage aufzuwerfen, ob bei der Berechnung des Anteiles des FL an den schweizerischen Zolleinnahmen die heutige Praxis nicht insofern etwas zu weit geht, als sie verschiedene Einnahmen Ihrer Verwaltung einschliesst, die keine Zölle und Gebühren sind. Die Fassung vom 22. November 1950 des Art. 35, Abs. 1 des Zollanschlussvertrages bestimmt, dass "als Anteil an den Zöllen und Gebühren" dem FL ein gewisser Teil der "in der Eidgenössischen Staatsrechnung des Vorjahres ausgewiesenen Einnahmen der Schweizerischen Zollverwaltung" vergütet werde. Mit diesen "Einnahmen" können aber nicht auch noch andere Einnahmen als solche aus Zöllen und Gebühren gemeint sein, denn das FL soll ja nur seinen "Anteil an den Zöllen und Gebühren" bekommen. Es ist deshalb nach unserem Dafürhalten zu weitgehend, das FL darüber hinaus auch noch an den Einnahmen aus Untermieten, Verzugszinsen, Kostenrückerstattungen, Zoll- und Monopolbussen, Erlösen aus Verkäufen usw. partizipieren zu lassen.

Besonders merkwürdig ist, dass der Anteil des FL an den Zollbussen von den Bruttoeinnahmen berechnet wird, wie sie zwar in der Staatsrechnung zufolge des hier waltenden Bruttoprinzips ausgewiesen werden, wobei aber unberücksichtigt bleibt, dass ein Drittel der Einnahmen an jene Kantone (sowie an das FL) fällt, auf deren Gebiet das Zollvergehen stattgefunden hat, dass ein weiterer Drittel in die Fürsorgekasse des Zollpersonals fliesst und dass nur der restliche Drittel, wie das Gesetz sagt, dem Bund verbleibt. Nach der gegenwärtigen Berechnungsmethode erhält das FL nicht nur einen Anteil an diesem Bundesdrittel, sondern auch an den andern zwei Dritteln, einschliesslich jenem Teil der Bussen, der ihm bereits zugefallen ist und den es kassiert hat.

Von grösserer Bedeutung ist jedoch eine andere Frage, nämlich die Beteiligung des FL am Ertrag der Bezugsprovisionen. Da diese Provisionen eine Vergütung an die Zollverwaltung für ihre Beanspruchung bei der Erhebung besonderer Abgaben bilden, die Zollverwaltung aber eine ausschliesslich schweizerische Institution ist, halten wir eine Beteiligung des FL an jenen der Zollverwaltung zukommenden Vergütungen für problematisch.

Der Zollanschlussvertrag bestimmt indessen ausdrücklich die Beteiligung des FL am Ertrag der Gebühren, also an Abgaben, die in der Regel zur Deckung von Verwaltungskosten erhoben werden. Da solche Gebühren keinen Ueberschuss über die Kosten der Verwaltung ergeben sollen, wird die trotzdem vorgeschriebene Beteiligung des FL am Gebührenertrag nur verständlich durch die weitere Vorschrift, dass das FL andererseits einen Beitrag von 150 000 Fr. an die Kosten der schweizerischen Zollverwaltung zu leisten habe. Der Sinn dieser Beitragsleistung besteht offenbar darin, dass das FL, weil ihm aus der Zollverwaltung keine Kosten erwachsen, seinen Anteil an den Gebühren, die zur Deckung dieser Verwaltungskosten erhoben werden, der Schweiz wieder zurückgeben sollte. Es wäre aber zweifellos gradliniger, bei einer erneuten Revision des Textes von Art. 35, Abs. 1 des Zollanschlussvertrages auf einen Anteil des FL am Gebührenertrag zu verzichten und dafür das FL von jeglicher Mittragung der schweizerischen Zollverwaltungskosten zu befreien. Damit käme die Beteiligung des FL am Ertrag der Bezugsprovisionen, der Gebühren für die Edelmetallkontrolle und der andern Gebühren in Wegfall, nicht aber die Beteiligung am Ertrag der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland. Die Beteiligung an diesem letzteren Gebührenertrag, der nicht zur Deckung von Zollverwaltungskosten dient, sondern, wie bereits erwähnt, zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beiträgt, wäre davon abhängig zu machen, ob sich das FL zur Rückerstattung der Aufwendungen für seine Brotversorgung bereitfindet. Ist das der Fall, so wäre seine Beteiligung am Ertrag der statistischen Gebühr beizubehalten. Lehnt es jedoch die Rückerstattung ab, so hätte es auf die Beteiligung am Ertrag der statistischen Gebühr zu verzichten.

- 5 -

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Erwägungen in Berücksichtigung ziehen könnten.

Genehmigen Sie, Herr Oberzolldirektor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Finanzverwaltung
Der Direktor;

14 J. Humann

Beilage: Textentwurf

Kopie zur Kenntnis an:

- Eidg. Politisches Departement, Rechtsdienst,
- Eidg. Steuerverwaltung
- Eidg. Getreideverwaltung
- Generalsekretariat EVD
- Abteilung für Landwirtschaft